

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Die wesentlichsten Ziele sind die Einführung von Bestimmungen für die Teleradiologie, die Festlegung von Diagnostischen Referenzwerten für die Kinderradiologie und die Konkretisierung von weiteren Bestimmungen zum Schutz von Kindern bei medizinischen Expositionen (Röntgendiagnostik und Nuklearmedizin). Weiters werden einige Bestimmungen der zurzeit gültigen Medizinischen Strahlenschutzverordnung an aktuelle Erfordernisse der medizinisch-radiologischen Verfahren und des Strahlenschutzes angepasst. Die wesentlichsten Inhalte sind:

- Einführung von Bestimmungen für die Teleradiologie
- Schutz bei zahnmedizinischen Röntgenuntersuchungen
- Vorschreibung von Medizinphysikern für den Betrieb von Elektronenbeschleunigern
- Festlegung von Diagnostischen Referenzwerten für die Kinderradiologie
- teilweise Änderung der Diagnostischen Referenzwerte für Erwachsene (Röntgendiagnostik und Nuklearmedizin)
- neues Dosierungsschema für pädiatrische Untersuchungen in der Nuklearmedizin
- Konkretisierung von Schutzbestimmungen für die Kinderradiologie
- Änderung der Dosisbeschränkungen für die medizinische Forschung

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage. Die geplanten Änderungen bringen jedoch einen besseren Strahlenschutz, insbesondere bei medizinischen Expositionen von Kindern, und mehr Rechtssicherheit durch die Einführung der Bestimmungen für die Teleradiologie.

Finanzielle Auswirkungen:

Praktisch keine. Zwar entsteht durch die Einführung von Diagnostischen Referenzwerten für die Kinderradiologie ein zusätzlicher Kontrollaufwand zum bislang für die Kontrolle der Erwachsenenwerte bestehenden. Durch die Änderung der Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung von Diagnostischen Referenzwerten, die eine Optimierung dieser Kontrollen ermöglicht, sollte dieser Mehraufwand jedoch kompensiert werden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Einige Bestimmungen, insbesondere die die medizinische Exposition von Kindern betreffenden, bringen eine Konkretisierung und Aktualisierung von diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinie 97/43/Euratom (Patientenschutz-Richtlinie).

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

